



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-29/12

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft durch die Fa. Erbacher Nutrition Technik GmbH, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3897 und 3898;
Hier: Errichtung und Betrieb einer Biofilteranlage

- I. Die Fa. Erbacher Nutrition Technik GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) für die Errichtung und den Betrieb einer Biofilteranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3897 und 3898 beantragt.

Das Vorhaben wurde am 31.07.2012 im Bote vom Untermain bekannt gemacht.

Der für Freitag, den 28.09.2012 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

- II. 1. Mit Bescheid vom 14.08.2012 erhielt die Fa. Erbacher Nutrition Technik GmbH, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach die immissionsschutzrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Probetrieb der Biofilteranlage.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Auf Antrag der Erbacher Nutrition Technik GmbH, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach, vertreten durch Herrn Burkhard Erbacher, wird gemäß § 8 a BImSchG der vorzeitige Beginn für die wesentliche Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biofilteranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3897 und 3898 der Gemarkung Kleinheubach zugelassen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst sämtliche Bauarbeiten für die Errichtung der Anlage des 1. Bauabschnitts, des Technikgebäudes und des Schornsteins bis zum Probetrieb.

Der Bescheid wurde mit Auflagen zum Baurecht, Brandschutz und zur Stromversorgung erteilt.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 01.10.2012 bis 15.10.2012 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 20.09.2012

Landratsamt Miltenberg

Schwing

Landrat